

SATZUNG

DER

DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT (DLRG)

ORTSGRUPPE JESBERG

I. NAME / SITZ / ZWECK / GESCHÄFTSJAHR

§ 1

NAME / SITZ

- (1) Die Ortsgruppe Jesberg der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachfolgend DLRG-OG Jesberg genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Homberg eingetragenen Bezirks Schwalm-Eder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachstehend Bezirk genannt), ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragenen Landesverbandes Hessen e.V. der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft (nachstehend Landesverband genannt) und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fritzlar eingetragen werden.

Sie führt den Namen:

„Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Jesberg“

- (2) Sitz der Ortsgruppe ist 34632 Jesberg

§ 2

ZWECK

- (1) Die DLRG-OG Jesberg ist eine selbständige Gliederung der DLRG und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (3) Zu den Aufgaben nach Ziff. (2) gehören insbesondere:
- Aufklärung der Bevölkerung über Gefahren am und im Wasser
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
 - Förderung des Anfängerschwimmens
 - Förderung des Schulschwimmunterrichts
 - Aus- und Fortbildung von Schwimmern und Rettungsschwimmern sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
 - Aus- und Fortbildung für die Hilfsmaßnahmen in Notfällen sowie Erteilung entsprechender Befähigungsnachweise
 - Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe
 - Planung und Durchführung des Wasserrettungsdienstes
 - Mitwirken bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen
 - Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienstgesetze
 - Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen
- (4) Die DLRG-OG Jesberg arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG-OG Jesberg.
- (5) Die DLRG-OG Jesberg darf niemandem unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren oder Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3
GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. MITGLIEDSCHAFT UND GLIEDERUNG

§4
MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder der DLRG-OG Jesberg können Einzelpersonen sowie juristische Personen, Körperschaften und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (3) Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten in der DLRG-OG Jesberg aus und werden in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten ihrer Gliederung vertreten.
Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Geschäftsordnung des DLRG-Bezirks Schwalm-Eder.
- (4) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
- (5)
 - a) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitgliedes
 - Tod des Mitgliedes
 - Streichung aus der Mitgliedsliste
 - Ausschluss des Mitgliedes
 - b) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 30. 11. des gleichen Jahres bei der DLRG-OG Jesberg schriftlich eingeht.
Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenratsordnung.
Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann der Ehrenrat wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 - Rüge
 - Verweis
 - Zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern
 - Zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechtes
 - Aberkennung der ausgesprochenen Ehrungen
 - Zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe
 - Ausschluss.Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.
Im Übrigen regelt das Verfahren die Ehrenratsordnung.
- (6) Die Mitglieder haben den für die DLRG-OG Jesberg festgelegten Jahresbeitrag zu leisten (siehe auch § 8 (6e)). Beim Ausscheiden eines Mitgliedes erlischt seine Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam wird.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (8) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz des Mitglieds befindliche DLRG-Eigentum zurück zu geben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die DLRG-OG Jesberg abzugeben.
- (9) Durch eigenmächtige Handlungen eines Mitglieds werden die DLRG und die DLRG-OG Jesberg nicht verpflichtet.

§ 5
GLIEDERUNGEN

- (1) Die DLRG-OG Jesberg kann, bei Bedarf, einen oder mehrere Stützpunkte unterhalten.
- (2) Die Satzung des Bezirkes wird von der Ortsgruppe und deren Mitglieder anerkannt.
- (3) Die DLRG-OG Jesberg wird von einem eigenen Vorstand geleitet, der entsprechend der Bestimmung über die Zusammensetzung und die Wahl des Ortsgruppenvorstandes zu bilden ist.

§ 6
VERHÄLTNIS ZU ÜBERGEORDNETEN GLIEDERUNGEN

- (1) Die Satzung der DLRG-OG Jesberg muss mit der Satzung der DLRG in Einklang stehen.
- (2) Sie ist verpflichtet, die Aufgaben der DLRG in ihren Bereichen nach Maßgabe dieser Satzung und der sich hieraus ergebenden Ordnungen und Weisungen durchzuführen.
- (3) Die DLRG-OG Jesberg hat der übergeordneten Gliederung Niederschriften über Mitgliederversammlungen vorzulegen.
- (4) Der statistische Jahresbericht, die Beitragsabrechnung mit Mitgliederstatistik, der Jahresabschluss sowie alle sonstigen für statistische Zwecke angeforderten Daten und die Beitragsanteile sind zu den festgesetzten Terminen zu übersenden.
- (5) Übergeordnete Gliederungen sind berechtigt, die Tätigkeit der DLRG-OG Jesberg zu überwachen und jederzeit ihre Arbeit zu überprüfen und in ihre Unterlagen Einsicht zu nehmen.
- (6) Das Stimmrecht in den Gremien der übergeordneten Gliederung kann die DLRG-OG Jesberg nur ausüben, wenn sie ihren Verpflichtungen aus Ziff. (4) termingerecht nachgekommen sind.
- (7) Zu allen Mitgliederversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen; von allen Tagungen der DLRG-OG Jesberg ist der übergeordneten Gliederung eine Abschrift des Protokolls binnen sechs Wochen zuzuleiten.
- (8) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Zusammenkünften der DLRG-OG Jesberg teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (9) Im DLRG-internen Geschäftsverkehr ist der Dienstweg einzuhalten.

§ 7
DLRG-JUGEND

- (1) Die DLRG-Jugend in der DLRG-OG Jesberg ist die Gemeinschaft junger Mitglieder in der DLRG; die Mitgliedschaft zur DLRG-OG Jesberg wird dadurch nicht berührt.
- (2) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Die Gliederung der Jugend in der DLRG-OG Jesberg hat dem § 5 dieser Satzung zu entsprechen.
- (4) Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung bzw. es gilt die Jugendordnung der übergeordneten Gliederung.
- (5) Die Bestätigung des nach der Jugendordnung gewählten Leiters der DLRG-Jugend und seines Stellvertreters nimmt die Jahreshauptversammlung (§ 8) mit den Wahlen bzw. Nachwahlen vor.

III. ORGANE

§ 8
MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG-OG Jesberg. Sie tritt jährlich einmal zusammen.
- (2) Zur Mitgliederversammlung muss durch Bekanntgabe im Kellerwaldbote der Gemeinde Jesberg mindestens zwei Wochen vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand beschließt oder binnen 6 Wochen, wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich verlangen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich gestellt werden und bis zu dem in der Einladung genannten Termin beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.

- (5) Beschlüsse und Wahlen erfordern – soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt – die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt bzw. die Wahl als nicht erfolgt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen – soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein anwesender Stimmberechtigter dies verlangt.
- (6) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit der DLRG-OG Jesberg und behandelt grundsätzliche Fragen. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Revisoren entgegen und ist zuständig für:
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ggf. deren Stellvertreter sowie für Nachwahlen mit Ausnahme des Jugendvertreters
 - b) die Wahl von zwei Kassenprüfern und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
 - c) die Wahl der Delegierten zum Bezirkstag
 - d) die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages
(Dieser ist zum 01.03. eines jeden Jahres fällig. Mitglieder, die nach diesem Zeitpunkt eintreten, haben den fälligen Jahresbeitrag sofort zu entrichten.)
 - f) Anträge
 - g) Satzungsänderungen.
- (7) Der Vorsitzende der DLRG-OG Jesberg beruft die Mitgliederversammlung ein. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (8) Das Protokoll ist anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.
- (9) Über Protokolleinsprüche entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9

VORSTAND

- (1) Der Vorstand leitet die DLRG-OG Jesberg im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und vertritt die DLRG nach innen und außen. Er führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt. Der Vorstand wird durch ein Mitglied im Jugendausschuss vertreten.
- (2) Den Vorstand bilden:
 - a) Vorsitzende(r)
 - b) Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
 - c) Kassierer/in
 - d) Leiter/in Ausbildung und Einsatz
 - e) Arzt
 - f) bis zu sechs Beisitzer/innen

Die Ortsgruppe wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertreten.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes, die Revisoren und die Delegierten zur Bezirkstagung werden in der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit dem Beginn der Neuwahlen.
- (4) Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- (7) Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Die berufenen Beauftragten können zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.
- (8) Für die Beschlussfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet § 8 Ziff. 4, 5 und 7 entsprechend Anwendung.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10
KOMMISSIONEN UND BEAUFTRAGTE

- (1) Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben können der Vorstand oder die Mitgliederversammlung eine Kommission berufen. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden selbst. Dieser vertritt die Kommission auf Einladung des Vorstandes auf den Vorstandssitzungen gem. § 9 Ziff. 7.
- (2) Die Kommission hat ihre Arbeitsergebnisse dem Organ, welches sie berufen hat, zur Auswertung und evtl. Beschlussfassung vorzulegen.
- (3) Für besondere Fachgebiete können vom Vorstand Beauftragte berufen werden. Ihnen kann die Erledigung genau begrenzter Aufgaben übertragen werden:

§ 11
EHRENRAT

- (1) Bei Streitigkeiten in der DLRG muss vor Einleitung rechtlicher Schritte der Ehrenrat angerufen werden.
- (2) Es gilt die Ehrenratsordnung der DLRG e.V. in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Aufgaben des Ehrenrates nimmt für die DLRG-OG Jesberg der Ehrenrat der übergeordneten Gliederung wahr.

IV. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 12
PRÜFUNGEN

- (1) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
Die Prüfungsordnung wird vom Präsidialrat erlassen.
Die Durchführungsbestimmungen beschließt der Landesverband.

§ 13
MATERIAL

- (1) Das gesamte DLRG-Material darf nur über die Gliederungen der DLRG vertrieben werden. Die Buchstabenfolge und Verbandszeichen sind gesetzlich geschützt. Der Bezug des Materials erfolgt ausschließlich auf dem Dienstweg.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Warenzeichenregister Deutsches Patentamt München warenzeichen-rechtlich geschützt.
- (3) Die Verwendung der Buchstabenfolge und der Verbandszeichen wird durch eine Gestaltungsordnung (Standards) geregelt; sie wird vom Präsidialrat erlassen.
- (4) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
- (5) Die DLRG-OG Jesberg ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung notwendige Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.

§ 14
EHRUNGEN

- (1) Personen, die sich durch besondere Leistungen im Bereich der Wasserrettung oder durch hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder, können geehrt werden. Die Ehrungen werden durch die Ehrungsordnung der DLRG verbindlich geregelt.

§ 15
AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

- (1) Sofern für die DLRG-OG Jesberg keine eigene Geschäftsordnung besteht, gilt die der DLRG.
- (2) Es gilt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

V. Schlussbestimmungen

§16 SATZUNGSÄNDERUNGEN

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; zu diesem Beschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (3) Der Vorstand der DLRG-OG Jesberg ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Amtsgericht bzw. Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, eigenständig zu beschließen und anzumelden. Die Mitglieder sind anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 17 AUFLÖSUNG

- (1) Die Auflösung der Ortsgruppe Jesberg kann nur in einer zu diesem Zweck sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der DLRG-OG Jesberg oder Wegfall des gemeinnützigen Zwecks wird das Sach- und Barvermögen der übergeordneten als gemeinnützig anerkannten Gliederung - DLRG-Bezirk Schwalm-Eder, Sitz in 34576 Homberg/Efze - übertragen, welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 INKRAFTTRETEN DER SATZUNG

Diese Satzung wurde am 18.10.2002 auf einer einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen.

gezeichnet:
Erich Nothacker
Vorsitzender

gezeichnet:
Georg Scholl
Stellvertretender Vorsitzender

gezeichnet:
Hans-Werner Schubert
Kassierer

gezeichnet:
Beate Rink
Leiterin Ausbildung / Einsatz

gezeichnet:
Dr. med. Christian Schmidt-Weigand
Arzt

gezeichnet:
Gabriele Knieling
Beisitzerin

gezeichnet:
Manuela Keim
Beisitzerin

gezeichnet:
Klaus Seipel
Beisitzer

gezeichnet:
Benjamin Seipel
Beisitzer